Amtsblatt Landkreis Goslar

21/25 vom 28. Mai 2025

Klubgartenstraße 6 | 38640 Goslar
E-Mail: redaktion.amtsblatt@landkreis-goslar.de
Telefon: 05321 76-205

LANDKREIS GOSLAR

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR 3
Bekanntmachungen 3
Öffentliche Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule 3
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 4
Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen im Landkreis Goslar 5
Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreiswahlleitung für die allgemeine Neuwahl zum Kreistag inklusive der Direktwahl der Landrätin / des Landrates am 13.09.2026 8
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD 9
Bekanntmachungen 9
Betreten von Äckern und Wiesen 9

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule

Dienstag, 03.06.2025 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Sitzungsraum 0104 (KVHS-Schulungsraum), Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

TOP	Vorlage-Nr.	Gegenstand
1		Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3		Feststellung der Tagesordnung
4		Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 18.03.2025
5		Anfragen
6		1. Einwohnerfragestunde
7	XIII / 1094	Konsolidierungsvorschläge zum Haushaltsplanentwurf 2026
8	XIII / 1100	Vergabevorschlag Kulturförderung 2/2025
9	XIII / 1101	Vorstellung von Neuerungen im Kvhs-Programm für das 2. Semester 2025
10	XIII / 1102	Neue Dozentinnen und Dozenten im Kvhs-Programm 2. Semester 2025
11		Mitteilungen
12		2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 28.05.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Donnerstag, 05.06.2025 um 16:30 Uhr
Seesen, AWO-Zentrum für Erziehungs- und Familienberatung, Jacobsonstraße 34, 38723 Seesen,

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

TOP	Vorlage-Nr.	Gegenstand
1		Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3		Feststellung der Tagesordnung
4		Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 13.03.2025
5		Anfragen
6		1. Einwohnerfragestunde
7	XIII / 1094	Konsolidierungsvorschläge zum Haushaltsplanentwurf 2026
8		Haushalt - Kostenentwicklungen der letzten Jahre
9	XIII / 1099	Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII - mehrdimensionales Klassenmanagement
10		Vorstellung Jugendhilfe im Strafverfahren
11		Mitteilungen
12		2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 28.05.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen im Landkreis Goslar

Der Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom 28.04.2014 in Verbindung mit § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 332) sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl.S.589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Stadt Goslar verboten, Waffen und Messer sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mitzuführen. Das Verbot gilt von Montag bis Sonntag zwischen 00.00 und 24.00 Uhr.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Innere des Bahnhofsgebäudes gehört ebenfalls zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG. Messer sind Messer jeglicher Art.

(2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

(3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie für

1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet dienstlich tätig sind,

2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen,

3. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG,

4. Inhaber einer Erlaubnis zum Führen einer Waffe gem. § 10 Abs. 4 WaffG (Waffenschein/kleiner Waffenschein) sowie

5. Inhaber von Erlaubnissen nach § 13 WaffG (Jäger) oder § 14 WaffG (Sportschützen)

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner:

1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,

2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben,

3. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet üblicherweise benutzt werden,

4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der der Anlage beschriebenen Gebiet,

5. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind,

6. das Mitführen von Messern durch Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit,

7. der direkte Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen vom Ort des Erwerbs zum Wohnort (der Erwerb ist durch einen Kaufbeleg nachzuweisen) sowie
8. das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.

(4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für

den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter führt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5 Evaluation

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll nach Ablauf eines Jahres auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Hierfür ist eine Analyse der begangenen Straftaten im Zeitraum (1 Tag nach Bekanntgabe) bis (1 Jahr nach Bekanntgabe) vorzunehmen. Über das Ergebnis soll der Kreistag des Landkreises Goslar informiert werden.

§ 6 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt nach Ablauf von 15 Monaten außer Kraft, soweit sich nicht vorher verlängert wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Goslar, den 21.05.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Anlage 1
zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen im Landkreis Goslar

Der Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt definiert:

(1) Bereich „Umfeld Bahnhof“

- Kreuzung Von-Garßen-Straße Ecke Hildesheimer Straße
- entlang Von-Garßen-Straße in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Von-Garßen-Straße/Astfelder Straße
- entlang Astfelder Straße bis zur Kreuzung Astfelder Straße/Vititorwall
- entlang Vititorwall bis zur Abzweigung auf den Stichweg Zehntstraße
- Stichweg Zehntstraße in östlicher Richtung bis zur Rosentorstraße
- Rosentorstraße in nördlicher Richtung bis zum Kreisverkehr
- Vom Kreisverkehr in östlicher Richtung in den Stichweg bis zur Bismarkstraße
- Bismarckstraße bis zur Kreuzung Hildesheimer Straße/Von-Garßen-Straße

(2) Umfasst werden die in den genannten Bereichen liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreiswahlleitung für die allgemeine Neuwahl zum Kreistag inklusive der Direktwahl der Landrätin / des Landrates am 13.09.2026

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass der Kreistag am 12.05.2025 gemäß § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) eine Änderung der Kreiswahlleitung vom Regelfall abweichend beschlossen hat:

Kreiswahlleiter
Erster Kreisrat Frank Dreßler
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

Stellvertretende Kreiswahlleiterin
Rechtsassessorin Astrid Knieper
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

Die Diensträume der Kreiswahlleitung befinden sich beim
Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, Zimmer 1017, 38640 Goslar,
Tel.: 05321 76-261, Fax: 05321 76-99261, E-Mail: wahlbuero@landkreis-goslar.de

Goslar, 28.05.2025

Frank Dreßler
Kreiswahlleiter

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Betreten von Äckern und Wiesen

In der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte bzw. während der Aufwuchs- und Weidezeit dürfen Äcker, Wiesen und Weiden nicht betreten werden.

Diese Regelung soll dazu beitragen, Schäden für die Landwirtschaft zu vermeiden, indem das ungehinderte Wachstum von Pflanzen sichergestellt wird.

Aus diesem Grunde stellen Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Um eine solche Ahndung zu vermeiden, werden alle Bürger gebeten, die Bestimmungen zu beachten und auch ihre Kinder über den Sinn dieser Vorschrift zu unterrichten.

Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 2, Ziffern 2 und 3 NWaldLG.

OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 2 Ziffern 1 b) und c) des NWaldLG.

Clausthal-Zellerfeld, 22.05.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin